

Gemeinde Weingarten (Baden) –Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 76 „Winkelpfad (Firma Klocke)“

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 04.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 12.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Weingarten sowie über das zentrale Internetportal des Landes abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte von 29.10.2021 bis 13.12.2021.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Stand: 05.01.2022

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite****Behörden und Träger öffentlicher Belange**

AVG Albtahl-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 10.11.2021)	1
BUND (Schreiben vom 13.12.2021)	1
Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 04.11.2021)	2
Landratsamt Karlsruhe (Schreiben vom 13.12.2021)	5
Netze Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 02.11.2021)	12
Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Schreiben vom 04.11.2021)	13
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.10.2021)	13
Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 01.12.2021)	14
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 16.11.2021)	15
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 19.11.2021)	17
Regierungspräsidium Karlsruhe Referate 53.1 und 53.2 (Schreiben vom 12.12.2021)	17
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 – Naturschutz, Recht (Schreiben vom 11.02.2021)	17
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16- Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W (Schreiben vom 16.11.2021)	18
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16.3- Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W (Schreiben vom 16.11.2021)	20
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 84 – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 09.12.2021)	20
LUMEN (Schreiben vom 02.11.2021)	21
Telia Carrier Germany GmbH (Schreiben vom 02.11.2021)	22
Terranets bw (Schreiben vom 16.12.2021)	23
Gemeinde Walzbachtal (Schreiben vom 09.11.2021)	25
Stadt Bruchsal (Schreiben vom 03.11.2021)	25
Stadt Karlsruhe (Schreiben vom 04.11.2021)	25
Stadt Stutensee (Schreiben vom 08.12.2021)	25

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	AVG Albtahl-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 10.11.2021)		
1.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan in der Gemeinde Weingarten. Die AVG ist nicht die Infrastrukturbetreiberin der an das Plangebiet benachbarten Eisenbahnstrecke und ist somit von der Planung nicht betroffen. Wir gehen davon aus, dass die DB AG an dem Verfahren beteiligt wurde und sich hierzu äußern kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Die DB wurde beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	BUND (Schreiben vom 13.12.2021)		
2.1.	<p>Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet durch Dr. Michael Hassler (AG-NUS Bruchsal); der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. <input type="checkbox"/> Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) <input type="checkbox"/> Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. <p>Die Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU lehnen die vorgeschlagene Baumaßnahme ab.</p> <p>Hilfsweise fordern die Naturschutzverbände einen veränderten Ausgleich.</p> <p>Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen im Einzelnen.</p> <p>(1) In Bezug auf die artenschutzrechtliche Erfassung und Gutachten sind wurden keine Mängel festgestellt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.2.	<p>(2) Grundsätzliche Bewertung: Die weitere Ausdehnung des Industriegebiets nach Süden schafft einen „Riegel“ in der Landschaft und ist daher bedauerlich. Gegen solche planungs-rechtlichen Fehler wurde das Landschaftsschutzgebiet eigentlich geschaffen, das jetzt aufgehoben werden soll.</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände sprechen sich daher gegen die vorliegende Erweiterung aus und schlagen vor, statt dessen ortsnahe Flächen, ggf. östlich der Bahnlinie, zu prüfen.</p>	Aufgrund des bestehenden Betriebsstandortes ist eine andere Standortwahl für das Logistikzentrum betriebsbedingt nicht möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.3.	(3) Lage der Ausgleichsmaßnahmen: Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen liegen in räumlich sehr weiter Entfernung (fast 100 km Luftlinie, bei Offenburg!). Sie sind daher nicht geeignet, die durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im Eingriffsumfeld bzw. auf dem Gebiet der Gemeinde Weingarten zu kompensieren. Statt dessen muss ein Ausgleich (a) flächig und (b) in räumlich direkter Nachbarschaft (funktionaler Zusammenhang) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes erfolgen, ansonsten kann der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet nicht als ausgeglichen gewertet werden. Im vorliegenden Fall bietet es sich geradezu an, durch Aufwertung der westlich anschließenden Ackerfläche zu Wiese einen funktionalen Ausgleich herzustellen.	Eine Ausgleichsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würde eine weitere Inanspruchnahme einer Ackerfläche bedeuten, welche durch die vorgeschlagene Ausgleichsfläche verhindert werden kann. Zudem ist der naturschutzfachliche Ausgleich nach Ökokontoverordnung rechtlich zulässig und aufgrund der Lage im gleichen Naturraum ausdrücklich vorgesehen (gem. Begründung zu § 1 ÖKVO)	Der Anregung wird nicht gefolgt.
2.4.	(4) Umfang der Ausgleichsmaßnahmen: Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen („Aufwertung“ einer bestehenden Wiese in einem NSG) sind nicht geeignet, einen Ausgleich für die Eingriffe herzustellen. Sie sind nicht flächig, sondern bestehen nur aus dem Versuch einer Aufwertung durch veränderte Pflegemaßnahmen. Eine langfristige Erfolgskontrolle ist weder möglich noch vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass diese Ausgleichsmaßnahmen nicht stattfinden und nicht kontrolliert werden und – wie auch andere – in Vergessenheit geraten.	Da die Ausgleichsmaßnahme dem Ökokonto zugeordnet ist, werden Pflegemaßnahmen, insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- sowie permanente Unterhaltungspflege, vertraglich vereinbart.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
2.5.	Daher ist wie bereits vorgetragen ein funktionaler, flächiger Ausgleich in direkter Nachbarschaft, aber zumindest im Geltungsbereich des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes, zu fordern. Vorzuschlagen ist die Umwandlung eines Ackers in eine Wiese im selben Flächenumfang wie die zur Versiegelung vorgesehene Ackerfläche.	Eine Ausgleichsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes würde eine weitere Inanspruchnahme einer Ackerfläche bedeuten, welche durch die vorgeschlagene Ausgleichsfläche verhindert werden kann. Zudem ist der naturschutzfachliche Ausgleich nach Ökokontoverordnung rechtlich zulässig und aufgrund der Lage im gleichen Naturraum ausdrücklich vorgesehen (gem. Begründung zu § 1 ÖKVO)	Der Anregung wird nicht gefolgt.
3.	Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 04.11.2021)		
3.1.	Die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der OB AG als Träger öffentlicher Belange und aller	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:</p> <p>Die von uns in unserem Schreiben vom 13.07.21 unter der Bearbeitungs-Nr. TÖB KAR 21-106526 gemachten Äußerungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung.</p>		
3.2.	<p><u>Stellungnahme vom 13.07.2021</u></p> <p><i>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH sowie der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme zu o. g. Anfrage.</i></p> <p><i>Gegen den o.g. Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften Nr. 76 „Winkelpfad (Firma Klocke)“ bestehen aus immobilienwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der TöB Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.</i></p> <p><i>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i></p> <p><i>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</i></p> <p><i>Bereits in früheren TÖB-Beteiligungen zu dieser Angelegenheit haben wir Bedenken geäußert, dass die Fortsetzung der hohen Gebäudeflucht Bahnlärm reflektieren und auf die östlich gelegenen Baugebiete zurückwerfen könnte. Diese Bedenken halten wir aufrecht.</i></p> <p><i>Das sollte im Textteil zum Bebauungsplan aufgegriffen werden.</i></p> <p><i>Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass dieser Aspekt ausreichend betrachtet wird und eventuelle Lärmbeschwerden sowie daraus abzuleitende Lärmschutzmaßnahmen nicht der DB AG angelastet werden, wie bereits erwähnt.</i></p>	<p><i>Ein Schallgutachten bzgl. möglicher Schallreflexionen wird durchgeführt.</i></p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.3.	<p><i>Umweltausgleichsmaßnahmen dürfen nicht auf Gelände der DB Netz AG vorgesehen werden.</i></p> <p><i>Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen dürfen keine Auswirkungen auf den laufenden Bahnbetrieb haben. Gegebenenfalls ist für den Bau eine Baudurchführungsvereinbarung/ Kranvereinbarung erforderlich.</i></p> <p><i>Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt.</i></p> <p><i>Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten.</i></p> <p><i>Der Mindestabstand von 3,00 m zu Spannung führenden Teilen darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden.</i></p> <p><i>Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.</i></p> <p><i>Baumaschinen, die im 4 m - Bereich der Oberleitung arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen.</i></p> <p><i>Wird bei dem Bauvorhaben ein Kran eingesetzt, so ist dieser so aufzustellen, dass die</i></p> <p><i>Gleise mit dem Ausleger und den Transportteilen nicht überschwenkt werden können.</i></p> <p><i>Ggf. sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Ist ein Überschwenken unumgänglich, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig an folgende Anschrift zu richten: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Produktionsstandort, Mittelbruchstraße 4, 76137 Karlsruhe.</i></p> <p><i>Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.</i></p> <p><i>Bei Erdarbeiten darf die Standsicherheit der Oberleitungsmasten nicht</i></p>	<p><i>Hinweise zur Deutschen Bahn werden übernommen.</i></p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>beeinträchtigt werden, im Zweifel ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.</p> <p>Evtl. müssen die Oberleitungsmasten mit einem Anfahrtschutz versehen werden, dies ist momentan noch nicht einschätzbar.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>		
4.	Landratsamt Karlsruhe (Schreiben vom 13.12.2021)		
4.1.	<p>Stellungnahme Naturschutzamt</p> <p>Über den Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG kann auf Grund der nachfolgenden offenen Fragen noch nicht entschieden werden. Die gegebene Begründung des Antrags ist sehr knapp gefasst und nicht näher untermauert.</p>	<p>Der Befreiungsantrag wurde erweitert und mit der UNB abgestimmt. Die Befreiung wurde in Aussicht gestellt.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
4.2.	<p>Festsetzungen:</p> <p>In Nr. 5 sind Stellplätze und überdachte Fahrradplätze sind ausdrücklich in den Pflanzgebotsflächen auszuschließen, da Nebenanlagen der Zielsetzung der Pflanzgebotsflächen widersprechen.</p>	<p>Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzt, dass Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Flächenversiegelungen freizuhalten sind.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
4.3.	<p>Es sollte festgesetzt werden, dass mit den folgenden Bauanträgen jeweils Pflanzplan und Beleuchtungsplan vorzulegen sind.</p>	<p>Auf die untenstehende Stellungnahme des Baurechtsamtes wird verwiesen:</p> <p>„Aus baurechtlicher Sicht kann auf Vorlage eines Pflanzplanes im Rahmen des Bauantrags verzichtet werden, da der Bebauungsplan hier bereits Vorgaben zum Pflanzgebot trifft. Diese Vorgaben sind unabhängig von einem separaten Pflanzplan einzuhalten. Im Übrigen ergeben sich Baumpflanzungen und Flächen mit Pflanzgebot aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Bauantragsunterlagen ist.“</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		„Auf Vorlage eines Beleuchtungsplanes kann im Rahmen des Bauantrags aus baurechtlicher Sicht ebenfalls verzichtet werden, da der Bebauungsplan hier bereits klare Vorgaben unter Punkt 7.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen trifft. Eine darüber hinausgehende Anforderung in Form eines Beleuchtungsplanes wird bauplanungsrechtlich nicht für notwendig erachtet.“	
4.4.	<p>UB:</p> <p>Mit der geplante CEF-Flächen für Zauneidechse von 1.200 m² sind die Anforderungen an den Artenschutz nicht ausreichend abgearbeitet. Die CEF-Maßnahme muss ergänzt werden.</p> <p>CEF-Maßnahmen müssen angelegt werden und funktionsfähig sein bevor ein entsprechender Eingriff erfolgt. Die vorgesehene Ökokontomaßnahme entspricht nicht den Kriterien einer CEF-Maßnahme und steht auch nicht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Die Planung muss überarbeitet werden.</p>	<p>In Abstimmung mit der UNB (Bestätigung der UNB via Mail vom 13.01.2022) wurde eine zusätzliche Maßnahmenfläche für Eidechsen im inneren des Geltungsbereichs ausgewiesen (ca. 1.225 m²). Hierfür wurde das an dieser Stelle ausgewiesene Baufenster um ca. 400 m² reduziert.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Landratsamt ist für diese Anpassung keine erneute Offenlage notwendig.</p>	Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.
4.5.	<p><u>Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz</u></p> <p>Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV</p> <p>Altlasten & Bodenschutz</p> <p>Bei Einzelbaumaßnahmen über 0,5 ha ist ein Bodenschutzkonzept gemäß § 2 Abs. 3 LBod-SchAG zu erstellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Vorhaben als auch bei ihrer Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept ist rechtzeitig vor Beginn der Ausführung des Vorhabens dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz- vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bitte beachten Sie dabei das Merkblatt „Umfang des Bodenschutzkonzeptes“.		
4.6.	<p>Abwasser</p> <p>Unsere Stellungnahme vom Juni 2021 ist weiterhin zu beachten.</p> <p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auch die Erweiterung des Entwässerungsnetzes erforderlich. Die Entwässerungsplanung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen und zur Herstellung des Benehmens vorzulegen. Für die Einleitung ins Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Um dem §57 (1) WHG gerecht u werden, ist die Einleitungsmenge ins Gewässer so gering wie möglich zu halten, daher sind die Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung im vollem Umfang auszuschöpfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.7.	<p>Immissionsschutz</p> <p>In unserer Stellungnahme vom Juni 2021 hatten wir eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich Verkehrslärm empfohlen, da der Abstand von der Baugrenze zu den Schienen lediglich etwa 50 m beträgt.</p> <p>In den jetzt vorgelegten Unterlagen ist der Entwurf eines Schallgutachtens vom 01.10.2021 enthalten. In diesem wird der Schienenverkehrslärm betrachtet. Zusammenfassend konnte der Gutachter keine Schienenverkehrslärmkonflikte im Zusammenhang mit dem Planvorhaben feststellen.</p> <p>Nachdem die Prüfung solcher Verkehrslärmgutachten nicht in unserer Kompetenz liegt stellt sich für uns lediglich die Frage, ob es sich bei dem Entwurf auch um ein abschließendes Ergebnis des Gutachters handelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gutachten ist das abschließende Ergebnis, kein Zwischenstand.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.8.	<p>Industrieabwasser/ AwSV</p> <p>Unsere nachfolgende Stellungnahme, Stand 30.06.2021 hat weiterhin Gültigkeit:</p> <p>Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>anlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.</p> <p>Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren, Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.</p>		
4.9.	<p><u>Stellungnahme Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Bei der Umsetzung dieses Bebauungsplanes gehen der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion weitere 1,5 ha Produktionsfläche der Vorrangflur II, nach der digitalen Flurbilanz, verloren.</p> <p>Wie aus den Antragsunterlagen hervor geht, kann die Zielabweichung im Regionalplan des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein auf Grund der geringen Flächenüberschneidung durch den Verband mitgetragen werden. Die Korrekturen im Flächennutzungsplan sind ebenfalls eingeleitet.</p> <p>Wir begrüßen die Tatsache, dass unserer Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung, Fotovoltaik zumindest auf einer Teilfläche von 50 % auf den entstehenden Betriebsgebäuden vorzuschreiben, gefolgt werden konnte.</p> <p>Weiterhin begrüßen wir die Planung den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Plangebiet selbst und durch eine Ökokontomaßnahme auszugleichen.</p> <p>Somit können im Gemeindegebiet weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft vermieden werden.</p> <p>Wir äußern keine Bedenken zur vorliegenden Planung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.10.	<p><u>Stellungnahme Baurechtsamt</u></p> <p>Allgemeine Hinweise:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gemäß 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO können die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch elektronisch geltend gemacht werden.</p> <p>Bitte weisen Sie in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten) darauf hin.</p> <p>Rechtsgrundlage für die zusammenfassende Erklärung ist § 10 a Abs. 1 BauGB.</p> <p>Auf die §§ 4 a Abs. 4 (Internet, zentrales Internetportal) und 10 a Abs. 2 BauGB (Einstellung des wirksamen BPs ins Internet, zentrales Internetportal) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Auf weitere Anforderungen über die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage wird ebenfalls vorsorglich hingewiesen (§ 3 Abs.2 BauGB und Urteil vom 18.07.2013 - BVerwG 4 CN 3.12:</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbe- kanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntma- chungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Um- weltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemein- de für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p>		
4.11.	<p>Externe Ausgleichsflächen sind in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlage zu benennen (Flst.Nr. 1463., Name Gewinn), die Lage genau zu beschreiben und auch bildlich darzustellen, da ansonsten die vom Gesetzgeber geforderte „Anstoßfunktion“ nicht erreicht wird.</p>	<p>In der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Lage der Ausgleichsflächen hingewiesen werden. Sie werden auch in den sonstigen Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB einbezogen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.12.	<p>Die Ausgleichsflächen gehören zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wird dies nicht gemacht, stellt dies einen beachtlichen Verfahrensfehler dar (Urteil VGH B-W v. 24.02.21, 5 S 2159 18).</p> <p>Auch bei der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss auf die externen Ausgleichsflächen hingewiesen werden.</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB gilt:</p> <p><i>Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Bebauungsplan festgesetzt werden.</i></p> <p>Das BauGB spricht hierbei explizit vom „sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes“, welcher nicht identisch ist mit dem eigentlichen Geltungsbereich.</p> <p>Der sonstige Geltungsbereich dient hier zur Verortung der Ausgleichsmaßnahmen. Wie unter Punkt 4.11 werden die Ausgleichsmaßnahmen auch in diesen sonstigen Geltungsbereich einbezogen und es wird in den Bekanntmachungen darauf hingewiesen, um die Anstoßfunktion zu erfüllen.</p> <p>Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen immer in den eigentlichen Geltungsbereich mit einbezogen werden müssen gäbe es mehrere Probleme.</p> <p>So wäre es nicht mehr möglich, mehrere Maßnahmen zu unterschiedlichen B-Plänen auf einer Fläche zu realisieren, da keine zwei Geltungsbereiche übereinander liegen können.</p> <p>Auch müsste ein B-Plan so neu aufgerollt werden, wenn eine Maßnahme nicht mehr funktioniert und sie an anderer Stelle umgesetzt werden muss. Hierbei würde sich der Geltungsbereich des B-Planes ändern und es müsste ein neues Verfahren geführt werden.</p> <p>Gleiches gilt, wenn ein neuer B-Plan über die Maßnahmenfläche eines bestehenden B-Planes geplant würde. Hier müssen dann auch der bestehende B-Plan nochmal ins Verfahren.</p>	
4.13.	Satzungsblatt: Rechtsgrundlagen:	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>-LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 357, 358, ber.S. 416), zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)</p> <p>-Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist</p> <p>-Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) ge-ändert worden ist.</p> <p>-Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch</p> <p>Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</p> <p>- Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl S. 1095, 1098)</p>		
4.14.	<p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Naturschutzamtes, wonach festgesetzt werden sollte, dass mit den folgenden Bauanträgen jeweils Pflanzplan und Beleuchtungsplan vorzulegen sind, regen wir aus baurechtlicher Sicht folgendes an:</p> <p>Aus baurechtlicher Sicht kann auf Vorlage eines Pflanzplanes im Rahmen des Bauantrags verzichtet werden, da der Bebauungsplan hier bereits Vorgaben zum Pflanzgebot trifft. Diese Vorgaben sind unabhängig von einem separaten Pflanzplan einzuhalten. Im übrigen ergeben sich Baumpflanzungen und Flächen mit Pflanzgebot aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Bauantragsunterlagen ist.</p> <p>Statt eines Pflanzplans regen wir aus baurechtlicher Sicht an, die textlichen Festsetzungen unter Punkt 10 dahingehend zu ergänzen, dass Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.</p> <p>Auf Vorlage eines Beleuchtungsplanes kann im Rahmen des Bauantrags</p>	<p>Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzt, dass Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von jeglicher Flächenversiegelungen freizuhalten sind.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	aus baurechtlicher Sicht ebenfalls verzichtet werden, da der Bebauungsplan hier bereits klare Vorgaben unter Punkt 7.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen trifft. Eine darüber hinausgehende Anforderung in Form eines Beleuchtungsplanes wird bauplanungsrechtlich nicht für notwendig erachtet.		
5.	Netze Gesellschaft Südwest mbH (Schreiben vom 02.11.2021)		
5.1.	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren. Zum Verfahren haben wir bereits am 15. 6 2021 Stellung genommen. Es haben sich für uns keine weiteren zu berücksichtigenden Punkte ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.2.	<p><u>Stellungnahme vom 15.06.2021</u></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren.</i></p> <p><i>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbausträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</i></p> <p><i>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse:</i></p> <p><i>Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</i></p> <p><i>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, NB Anschluss Netzthemen</i></p> <p><i>Email: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de</i></p> <p><i>Tel. Nr : 07243 3427-272</i></p> <p><i>rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen , um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</i></p> <p><i>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</i></p> <p><i>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</i></p> <p><i>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</i></p> <p><i>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</i></p>		
6.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe (Schreiben vom 04.11.2021)		
6.1.	<p>Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt auf der geplanten Fläche „gewerbliche Baufläche“ dar, im nördlichen Bereich als bestehende Baufläche und im südlichen Bereich als geplante Baufläche.</p> <p>Der Bebauungsplan „Winkelpfad (Firma Klocke)“ ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planungsstelle stimmt den Planungen zu.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.10.2021)		
7.1.	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführ-	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Anlage:</u> Übersichtsplan</p>		genommen.
8.	Polizeipräsidium Karlsruhe (Schreiben vom 01.12.2021)		
8.1.	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplan Nr. 76 „Winkelpfad (Firma Klocke)“, Gemeinde Weingarten, keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 16.11.2021)		
9.1.	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 25111//21-06697 vom 07.07.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.2.	<p><u>Stellungnahme vom 07.07.2021</u></p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, holozäne Altwasserablagerung) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein</p>	Hinweise zur Geotechnik werden übernommen.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<i>privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>		
9.3.	Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
9.4.	Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
9.5.	Grundwasser <i>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
9.6.	Bergbau <i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
9.7.	Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
9.8.	Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i> <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 19.11.2021)		
10.1.	<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, vertritt die Belange der Bundesstraßen nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der Landesstraßen nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG).</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan tangiert lediglich eine Gemeindestraße, jedoch keine Bundes- oder Landesstraßen. Insofern sind Belange, die das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 vertritt, nicht betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Regierungspräsidium Karlsruhe Referate 53.1 und 53.2 (Schreiben vom 12.12.2021)		
11.1.	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Landesbetriebs Gewässer keine Einwände, da keine Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung in dem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 – Naturschutz, Recht (Schreiben vom 11.02.2021)		
12.1.	<p>Wir nehmen Bezug auf unsere Email vom 18.06.21, welches als Anlage beigefügt ist, worauf wir uns bereits zum Bebauungsplan geäußert haben.</p> <p>Anlage: Stellungnahme 18.06.21</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.2.	<p><u>Schreiben 18.06.2021, welches nur an das LRA Karlsruhe gesendet, vom diesem jedoch nicht weitergeleitet wurde.</u></p> <p>Sie wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 BauGB zu dem geplanten BPlan-Verfahren der Gemeinde Weingarten zur Erweiterung des Gewerbegebiets „Winkelpfad“ um Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht gebeten.</p> <p>Wir ebenfalls wurden beteiligt, werden aber keine eigene Stellungnahme abgeben, da der Aufgabenbereich der Höheren Naturschutzbehörde nicht unmittelbar betroffen ist. Allerdings hat das LSG „Weingärtner Wiesental“, in das die Planung ein Stück weit hineinragt, an dieser Stelle den Zweck der Pufferfunktion im Hinblick auf Immissionen aus dem Gewerbegebiet für das NSG „Weingartener Moor“. Bei der Prüfung, ob Beeinträchtigungen dieser Pufferfunktion auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können, bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende E-Mail wurde nur an das LRA Karlsruhe gesendet, vom diesem jedoch nicht weitergeleitet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12.3.	<p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist an der Südwestgrenze des Geltungsbereichs zum NSG „Weingartener Moor“ hin eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ vorgesehen. Gemäß Kapitel 4.2.4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan soll die Gehölzfläche aus einer sechsreihigen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bestehen und der Aufrechterhaltung der Pufferfunktion des LSG zum NSG dienen. Relevant sind diesbezüglich insbesondere Licht- und sonstige optische Störwirkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht muss die Gehölzpflanzung zu dem Zeitpunkt, zu dem die betriebsbedingten Wirkungen eintreten werden, bereits die erforderliche Pufferfunktion (ausreichende Lichtabschirmung) erfüllen, damit eine Vermeidung von arten- oder gebietsschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen gewährleistet ist. Dementsprechend ist die Pflanzung mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf vor der eigentlichen Planung und mit ausreichenden großen Stammstärken vorzusehen. Auch ist die Zielhöhe der Gehölze auf die erforderliche Abschirmfunktion auszulegen. Soweit dennoch eine ausreichende Pufferfunktion nicht sicher zu gewährleisten ist, sind weitere abschirmende Maßnahmen und / oder eine Reduktion der Lichtemissionen vorzusehen. Die Beleuchtung hat grundsätzlich insekten-schonend nach dem neuesten Stand der Technik zu erfolgen und ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p>	<p>Aufgrund der teilweisen Gehölzübertragung und einem zeitlichen Vorlauf wird sichergestellt, dass die Pufferfunktion zum Zeitpunkt von betriebsbedingten Wirkungen erfüllt wird. Zudem ist eine insektenfreundliche Beleuchtung vorgesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16- Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W (Schreiben vom 16.11.2021)		
13.1.	<p>Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine Untersuchung durchgeführt.</p> <p>Die untersuchten Luftbilder liefern keine Hinweise auf eine erhöhte potenzielle Belastung des Untersuchungsgebiets durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg.</p> <p>Nach unserem jetzigen Kenntnisstand können die geplanten Erkundungs- und Bauarbeiten für das geplante Bauvorhaben ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 20 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwVKampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p> <p><u>Anlage:</u> Auftrag zur Prüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung</p> <p><u>Anlage:</u> VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p><u>Anlage:</u> Merkblatt Kampfmittelfrei Bauen</p> <p><u>Anlage:</u> Kostensätze und Entgelte für die Leistungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 16.3- Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W (Schreiben vom 16.11.2021)		
14.1.	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)</p> <p><u>Anlage:</u> Auftrag zur Prüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung</p> <p><u>Anlage:</u> Kostensätze und Entgelte für die Leistungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde eine Untersuchung durchgeführt.</p> <p>Die untersuchten Luftbilder liefern keine Hinweise auf eine erhöhte potenzielle Belastung des Untersuchungsgebiets durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg.</p> <p>Nach unserem jetzigen Kenntnisstand können die geplanten Erkundungs- und Bauarbeiten für das geplante Bauvorhaben ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 84 – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 09.12.2021)		
15.1.	<p>Gegen die Bebauungsplanung gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings grenzt der nordwestliche Ausläufer des Planungsgebiets unmittelbar an ein vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit ca. 60 Grabhügeln mit Körper- oder Brandbestattungen, die in die Bronzezeit bis in die Latènezeit datieren (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 98804003).</p> <p>Bei Bodeneingriffen könnten daher weitere archäologische Funde oder Befunde tangiert werden. Aus diesem Grund wird nachdrücklich auf die im</p>	<p>Hinweise zum Denkmalschutz werden übernommen.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Denkmalschutzgesetz verankerte Meldepflicht hingewiesen. Konkret sind dies die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Verlauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Wir bitten diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p> <p><u>Anlage:</u> Plankarte</p>		
16.	LUMEN (Schreiben vom 02.11.2021)		
16.1.	<p>Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bearbeiten diese im Auftrag von LUMEN Technologies Germany GmbH/CenturyLink/Level3.</p> <p>Durch die oben genannte Baumaßnahme kommen Sie in den Schutzstreifen unserer Anlagen (LWL-Netz für Telekommunikation).</p> <p>Sie erhalten unseren entsprechenden Trassenplan zur Information und Beachtung.</p> <p>Bei Aufgrabungsarbeiten in diesem Bereich sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Arbeitstage vor Baubeginn im Bereich unseres Schutzstreifens muss Ihre Aufgrabung schriftlich oder telefonisch angezeigt werden. • Sollten ihrerseits Bohrprotokolle benötigt werden, sollten diese 10 Arbeitstage vor Baubeginn bei der Planauskunft - Fa. Steuernagel angefordert werden. <p>Planauskunft@Steuernagel-ing.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Zuge der Fachplanungen berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden von LUMEN begründet. • Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen zur genauen Lagebestimmung unserer Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur LWL-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten. Nach Beendigung Ihrer Baumaßnahme sind die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungen bzw. Querungsstellen LUMEN zur Verfügung zu stellen. • Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht zulässig. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben. • Als Anlage ist das Begleitschreiben „Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen. <p><u>Kontakt:</u> Frankfurt: Tel. 069-5060 8339 uk.fratech@lumen.com München: Tel. 089-2060 88906 uk.mucgtwy@lumen.com Düsseldorf: Tel. 0211-5400 8612 uk.dusgtwy@lumen.com Hamburg: Tel. 040-82229 7355 uk.hamgtwy@lumen.com Berlin: Tel. 030-7262 7007 uk.bergtwy@lumen.com</p> <p><u>Anlage:</u> Bestandsplan <u>Anlage:</u> Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen</p>		
17.	Telia Carrier Germany GmbH (Schreiben vom 02.11.2021)		
17.1.	<p>Im Auftrag der Telia Carrier Germany GmbH erteilt Ihnen die SPIE SAG GmbH die folgende Leitungsauskunft.</p> <p>Gemäß Ihres Schreibens vom 29.10.2021 teile ich Ihnen mit, dass vorhandene und mittelfristig geplante Rohranlagen im Eigentum der TeliaCarrier Germany GmbH nicht betroffen sind und somit keine Bedenken</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von unserer Seite gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen.</p> <p>Weitere Leitungsanfragen an die Telia Carrier Germany GmbH richten Sie bitte direkt an das für Sie kostenfreie BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche https://portal.bil-leitungsauskunft.de/</p>		
18.	Terranets bw (Schreiben vom 16.12.2021)		
18.1.	<p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.07.2021 erwähnt, verlaufen auf Gemarkung Weingarten und im räumlichen Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes die Erdgashochdruckleitung SWB DN 600 MOP 56 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH und werden durch die geplanten Baumaßnahmen direkt betroffen sein.</p> <p>Der in unserer Stellungnahme vom 05.07.2021 zunächst erhobene Widerspruch gegen die – geplante Baugrenze 2,5 m von der nördlichen Grundstücksgrenze entfernt und im 6,0 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH – nehmen wir hiermit zurück.</p> <p>Die Baugrenze wurde aus dem 6,0 m breiten Schutzstreifen abgerückt und die Auflagen und Technischen Bedingungen sind im textlichen Teil des Bebauungsplanes Fassung zur Offenlage unter 8. Führung Gashochdruckleitung samt Geh- und Leitungsrecht entsprechend erwähnt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.2.	<p>Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal vorsorglich darauf hin, dass bei einer geplanten Baugrenze unmittelbar südlich an dem 6,0 m breiten Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH angrenzend, Eingriffe in den 6,0 m breiten Schutzstreifen durch Tiefbauarbeiten, Fundamentgründungen, Gerüsterstellungen, Schwerlastüberfahrten im nicht befestigten Bereich zu keinen Gefährdungen und Beeinträchtigungen im Betrieb der Anlagen der terranets bw GmbH führen darf. Wir empfehlen daher die Baugrenze von der Schutzstreifengrenze abzurücken.</p>	Die Baugrenze wird nicht verändert, da ansonsten z.B. auch Garagen, Carports oder größere Dachüberstände in diesen Bereichen nicht zulässig wären. Durch die Festsetzung zur Gashochdruckleitung wird bereits gesichert, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzstreifens kommen kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
18.3.	<p>Die in unserer Stellungnahme vom 05.07.2021 genannten Auflagen und Bedingungen haben nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Für eine Einweisung in unsere Anlagen vor Ort sowie für die Überwachung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw steht unsere Betriebsanlage WEST</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Blankenloch Hasenäckerweg 6 76297 Stutensee Tel.: 07243-743 0 nach telefonischer Abstimmung zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns weiter an dem Bebauungsplanverfahren, vielen Dank.		

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19.	Gemeinde Walzbachtal (Schreiben vom 09.11.2021)		
19.1.	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Belange der Gemeinde Walzbachtal sind nach vorliegender Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Bruchsal (Schreiben vom 03.11.2021)		
20.1.	Die Stadt Bruchsal hat am Bebauungsplan „Winkelpfad (Firma Klocke)“ keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Karlsruhe (Schreiben vom 04.11.2021)		
21.1.	Vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Belange der Stadt Karlsruhe werden durch die Planungen nicht berührt. Das Stadtplanungsamt Karlsruhe hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Stutensee (Schreiben vom 08.12.2021)		
22.1.	Mit E-Mail vom 29.10.21 wurde die Stadt Stutensee am o.g. Bebauungsplan beteiligt. Unsere Belange werden durch die Planung nicht berührt. Wir bedanken uns für die Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende Anpassungen an den Planunterlagen:

- Klarstellung, dass die Anpflanzflächen von Flächenversiegelungen freizuhalten sind.
- Konkretisierung der Hinweise zum Denkmalschutz.
- Ergänzung des Antrages nach § 67 BNatSchG
- Ergänzung einer Maßnahmenfläche für Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereiches

Die Ergänzung der Maßnahmenfläche mit Rücknahme des Baufensters ist mit dem Grundstückseigentümer, dem Landratsamt und der Gemeinde abgestimmt. In Abstimmung mit der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe ist hierfür keine erneute Offenlage notwendig.

Die übrigen Anpassungen sind lediglich redaktioneller Natur, der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.